

A n f r a g e der Landtagsabgeordneten Dkfm. B a u e r,
Dr. Hirnschall und Kom. Rat Krenn an den Herrn Landeshauptmann
Leopold Gratz betreffend die Wiener Bundestheater.

Im Bundesverfassungsgesetz werden in Artikel 10 Absatz 1 Z. 13
" alle Angelegenheiten der Bundestheater, worin jedoch die
Bestimmung der Baulinie und des Niveaus sowie die baubehörd-
liche Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen
der Theatergebäude betreffen, nicht inbegriffen sind " hin-
sichtlich Gesetzgebung und Vollziehung als Bundessache deklariert.
Daraus ergeben sich insbesondere für die baupolizeilichen, feuer-
schutzpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften
besondere Probleme, da es keine ausreichenden bundesgesetzlichen
Regelungen für die " Bundestheater " gibt und auch der Begriff
" Bundestheater " nicht bundesgesetzlich definiert ist.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher gemäß § 17 der
Geschäftsordnung des Landtages für Wien an den Herrn Landes-
hauptmann Leopold Gratz nachfolgende

A n f r a g e :

1. Welche Angelegenheiten, die normalerweise bei Theatern in
die Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundeslandes Wien
fallen, sind durch die obgenannte Bestimmung des Bundes-
Verfassungsgesetzes auf oder für die " Bundestheater "
nicht anwendbar ?
2. Welche Vorschriften des Bundes gelten an deren Stelle für
die " Bundestheater " bzw. welche Vorschriften, die seitens
des Bundes anstelle landesrechtlicher Regelungen bestehen
sollten, fehlen ?
3. Hat das Bundesland Wien irgendwelche Bemühungen unter-
nommen, damit seitens des Bundes zielführende Regelungen
für die " Bundestheater " getroffen werden.
4. Welche Stellungnahme hat das Bundesland Wien zum Entwurf
eines Bundestheatergesetzes, der im Juli des Vorjahres
zur Begutachtung ausgesandt wurde, abgegeben ?

5. Ist das Bundesland Wien mangels bestehender Bundesvorschriften daran interessiert, einen Kompetenzfeststellungsantrag beim Verfassungsgerichtshof darüber einzubringen, ob unter dem Begriff " alle Angelegenheiten der Bundestheater " nur theatertypische Angelegenheiten oder schlechthin sämtliche Angelegenheiten unter Ausschluß aller Landeskompetenzen zu verstehen sind, um auf diese Weise eine Klarstellung über die Möglichkeiten des Bundeslandes Wien, Angelegenheiten die auch die Bundestheater berühren eventuell im Rahmen der Landeszuständigkeit selbst zu regeln, zu erlangen.
6. Welche Gebäude in Wien sind von den landesrechtlichen Bestimmungen, die an sich für Theater gelten würden, wegen der im Artikel 10 Absatz 1 Z. 13 B.-VG. festgelegten Bundeszuständigkeit jedoch nicht anwendbar sind, betroffen, wenn man den Umstand bedenkt, daß es keine bundesgesetzliche Bestimmung gibt, die besagt, welche Theater Bundestheater sind bzw. auf Grund welcher Umstände wird seitens des Bundeslandes Wien eine Unterscheidung zwischen " Bundestheatern " und anderen Theatern vorgenommen.

W. B. And

